Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 291. Freitag, 16. December 1898, Abends. 51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Austräger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

das Ergebniß der Wahl der städtischen und ländlichen Abgeordneten für die Bezirksversammlung Großenhain betreffend.

Nachdem in Verfolg der Bestimmungen in § 10 ff des Gesetzes vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betr., die erforderlichen Wahlen stattgefunden haben, wird bekannt gemacht, daß dabei

die Herren

Bürgermeister **Herrmann** zu **Großenhain**,
Stadtrath **Leipscher** daselbst,
Stadtverordneter **Buchwald** daselbst,
Bürgermeister **Boeters** zu **Riesa**,
Mühlenbesitzer **Röhrborn** daselbst,
Bürgermeister **Berghändler** zu **Radeburg**,
Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Dr. Mehnert** auf **Medingen**,
Gemeindevorstand **Bennewitz** zu **Zeithain**,
" **Tillig** " **Mittel-Ebersbach**,
" **Schleinitz** " **Koselitz**,

und

" **Kühne** " **Heyda**

vom 1. Januar 1899 ab zu Abgeordneten für den Bezirksverband Großenhain gewählt, bez. wieder gewählt worden sind.

Großenhain, den 15. Dezember 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.

A. 187./188. **Dr. Uhlemann.**

Bekanntmachung,

das Einstellen des Mauerns bei Frost betreffend.

Da erfahrungsgemäß bei einer Kälte von mehr als **2 Grad Reaumur** auf eine Verbindung von Mörtel und Mauersteinen mit Bestimmtheit nicht zu rechnen ist, so wird hiermit angeordnet, daß **alles Mauern dann einzustellen ist, wenn an dem Bauplatz die Lufttemperatur auf mehr als 2 Grad Reaumur unter den Nullpunkt herabsinkt**, während das **Abputzen** aller Wand- und Mauerflächen mit Kalkmörtel im Freien bereits bei einer Temperatur von **0 Grad Reaumur zu unterlassen ist.**

Uebertretungen dieses Verbotes werden an dem Bauherrn und an dem Bauausführenden mit **Geldstrafen bis zu 100 Mk.** geahndet werden; überdies bleibt die Forderung der Wiederabtragung des etwa verbotswidrig ausgeführten Mauerwerkes vorbehalten.

Die Ortsbehörden wollen die Durchführung des Vorstehenden überwachen, etwaige Kontraventionen aber unverzüglich anher anzeigen.

Großenhain, am 13. Dezember 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.

C. 2843. **Dr. Uhlemann.** Barth.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Fol. 229 des Handelsregisters für seinen Bezirk, die Firma

Gebrüder Despang in Riesa

betreffend, verlautbart, daß

Frau Hermine Minna verw. Despang
gebr. Lindner in Riesa

Inhaberin der Firma ist.

Riesa, den 14. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Heldner. Brehm.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf Fol. 324 die Firma

Carl Herms, Dampfmolkerei,
Zweigniederlassung der in Calbörde bestehenden gleichlautenden Firma,

und als Inhaber derselben

Herrn Carl Herms in Calbörde

eingetragen.

Riesa, am 14. December 1898.

Königliches Amtsgericht.

Heldner. Brehm.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 16. December 1898.

— Nachdem wir noch gestern Abend über das Wetter zu klagen alle Ursache hatten, ist erfreulicher Weise über Nacht ein Umschwung in demselben eingetreten. Heute früh waren, gewiß zu Vieler Freude, die Fluren mit einer leichten Schneedecke überzogen, die sich auch tagsüber ziemlich erhielt. Auch der häßliche Sturm hat sich gelegt. Hoffentlich tritt eine weitere Festigung des Winterwetters ein.

—R Ein außerordentlich roher Gewaltakt, der am 19. October im Hofe des Eisenwerkes zu Gröba in Scene ging, wurde gestern Nachmittag von der 5. Strafkammer des K. Landgerichts Dresden durch die Verurtheilung der Arbeiter Anton Luczak zu 1 Jahr, Anton Musiolek zu 9 Monaten und Stanislaus Pazyna zu 7 Monaten Gefängniß gesühnt. Die aus Russisch-Polen gebürtigen Angeklagten, denen ein Dolmetscher zur Seite stand, sind schon längst mit dem Arbeiter Iznatzek verfeindet und schlugen denselben an dem erwähnten Tage derart, daß J. blutüberströmt zusammenbrach und im Stadtkrankenhaus Riesa untergebracht werden mußte, woselbst er 4 Wochen verblieb. Luczak bediente sich bei dem Angriff eines Beiles, während Musiolek mit einem Eisenstab losschlug und Pazyna, sowie noch mehrere geflüchtete Arbeiter ihr Opfer mit den Fäusten bearbeiteten. Betreffs der Angeklagten Luczak und Musiolek, die sofort nach der That verhaftet wurden, gilt je 1 Monat der Strafe durch die Untersuchungshaft als verbüßt.

— Im Triumph wird er in diesen Tagen nach Hause gebracht, der Weihnachtsbaum, der am Christabend in voller Glorie prangen soll und Alt und Jung geben mit vielem Ernst und Würde ihre Kritik ab. Der Ausputz des Christbaumes wird von Jahr zu Jahr reicher und immer reicher. Die Jugend neigt freilich mehr dem „süßen" Ausputz des Christbaums zu. Nun, wie auch der Baum ausgeputzt wird, ob eine größere oder geringere künstlerische oder materielle Kraftleistung dabei entfaltet wird, großartig macht er sich, wenn am Weihnachtsabend die Lichter erglänzen! Was ist Gas, Gasglühlicht und selbst elektrisches Licht gegen den Glanz der Christbaumkerzen? Die älteste bis jetzt bekannte Nachricht über den Weihnachtsbaum datirt vom Jahre 1508. In diesem Jahre, am Sonntag vor Mitfasten, kam der Prädikant der freien Stadt Straßburg, der berühmte Geiler von Kaiserberg, in seiner Predigt darauf, daß alle in Straßburg herrschenden Weihnachtsgebräuche heidnisch seien und abgeschafft werden müßten. Die Heiden hätten zum Neujahr den Jenner oder Janus geehrt: „Etlich mit tanzen und springen, ander mit stehen, ander mit Dannreiß in die stuben legen, ander mit bechten, ander das sie einander gaben schicken, lebkuchen, Wein ꝛc." Das Wort „bechten" verräth, daß wir hier Reste des alten süddeutschen Berchtacultus vor uns haben, wie auch noch die Salzburgische Waldordnung von 1755 „Bechl oder Weihnachtsbeschen" kennt. Um 1600 hatte die katholische Kirche gegen den Tannenbaum nichts mehr einzuwenden. In der Herrenstube zu Schlettstadt wurden, wie Jos. Gény aus der Beck'schen Chronik mittheilt, „Meyen" (d. h. Festtannenbäume) aufgestellt und mit Aepfeln und Oblaten geziert. Am Dreikönigstage kamen dann die Kinder, die „Meyen schättlin", also die Tannenbäume plündern. Seit dem vorigen Jahrhundert erst ist der Weihnachtsbaum ein allgemein deutscher Brauch geworden, vielleicht unter dem Einfluß derselben Stimmung, welche in der Literatur den Barbensang zeitigte.

— Unter den vielen Veränderungen, welche sich ab 1. Januar im Bereiche der Königl. sächs. Staatseisenbahn-Verwaltung vollziehen, wird namentlich eine Neuerung ein gewisses Aufsehen erregen. Es ist dies die Machtbefugniß in der Ertheilung von Strafen, welche die Eisenbahnbehörde gegen das Publikum verhängen kann. Während bisher Zuwiderhandlungen des Publikums gegen bahnpolizeiliche Vorschriften, insbesondere gegen die Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, zur weiteren Verfolgung bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen waren, sind vom 1. Januar 1899 an zur Festsetzung der in solchen Fällen verwirkten Strafen und zum Erlasse der erforderlichen Strafverfügungen die Eisenbahndirektionen zuständig. Zu diesem Zwecke sind den sechs neuen Betriebsdirektionen je ein juristischer Hilfsarbeiter zugetheilt. Wenn also vom 1. Januar ab bahnpolizeiliche Uebertretungen vorkommen, z. B. ein Bahnwärter sieht Jemanden beim unbefugten Betreten des Bahnkörpers, Schaffner ermitteln Passagiere beim unerlaubten Ziehen der Nothbremse oder es steigen Passagiere während der Fahrt ein oder aus ꝛc., so urtheilt nunmehr die Eisenbahnbehörde die Betroffenen selbst ab. Die Machtbefugniß erstreckt sich auf Geldstrafen bis zu 100 Mark und auf Haftstrafen bis zu 14 Tagen. Leitender Gedanke der eintretenden Neuerung ist, mit dieser Erhöhung der Selbstständigkeit der Eisenbahnbehörde manchen bisher bestandenen überflüssigen Weiterungen ein Ende zu machen.

Oschatz. Unsere Zuckerfabrik hat in der eben beendeten Campagne 620914 Ctr. Rüben, gegen 769576 Ctr. im Vorjahre, verarbeitet.

Meißen. Ein polnisches Frauenzimmer ließ, als sie in einem Restaurant der Görnischen Gasse Bier und Schnaps holen wollte, unbemerkt eine am Büffet stehende Flasche Rum verschwinden. Da aber der Handkorb zu klein war, wurde die Wirthin, die den Flaschenhals herausragen sah, den Diebstahl gewahr und hielt das spitzbübische Frauenzimmer fest, bis ein Schutzmann hinzukam und es verhaftete. Bei dem Verhör hatte die Diebin die deutsche Sprache auf einmal vergessen und konnte nur noch polnisch reden. (Tagebl.)

Schandau. Mit heutigem Tage hat für dieses Jahr die Floßholzeinfuhr aus Böhmen nach Sachsen, bez. Deutschland aufgehört, denn größere Flöße (Prahmen) sind oberhalb der Grenze nicht mehr vorhanden, und Moldauflößer blieben schon seit Anfang voriger Woche aus. Von hier, Königstein, Pirna ꝛc. gilt es nur noch einzelne kleinere Flöße thalwärts zu befördern.

Chemnitz, 14. December. Früh krümmt sich, was ein Hälchen werden will . . Der am 25. Juli 1884 geborene, wegen Diebstahls in sieben Fällen mit acht Wochen, sowie wegen vollendeten und versuchten schweren Diebstahls und Sittlichkeitsverbrechens mit sieben Monaten Gefängniß vorbestrafte Schulknabe Max Rudolph Walther aus Annaberg stieg am 28. October d. J. in Gesellschaft eines noch strafunmündigen Knaben in die an der Kartengasse gelegene Wohnung des Handarbeiters Sch., um daselbst zu stehlen, doch war dieser Streich nicht von Erfolg begleitet. Am 2. November aber wuchtete der wegen Diebereien schon vor seinem 10. Lebensjahre mit Prügeln bestrafte Bengel die Stubenthür einer Wittwe auf und ließ seinen Komplizen mehrere Kleidungsstücke stehlen, während er selbst Wache stand. Das Gericht bestrafte den verwahrlosten Jungen unter Anrechnung eines Monats Untersuchungshaft wegen Rückfalldiebstahls mit einem Jahr 6 Monaten Gefängniß.

Chemnitz, 15. December. Eine aufregende Scene spielte sich im Stadtpark ab. Ein dort patrouillirender Schutzmann hörte aus der Gegend des Chemnitzflusses Hilferufe erschallen und sah, als er hinzueilte, einen Arm aus dem Wasser ragen. Ohne Weiteres sprang der Beamte in den an dieser Stelle sehr tiefen Fluß und es gelang ihm